

Antrag

der Abg. Sabine Kurtz u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Mittel für das Sonderprogramm „Barrierefreiheit“ zur Förderung des barrierefreien Umbaus von Bushaltestellen in den Jahren 2015/2016 insgesamt zur Verfügung standen;
2. ob eine nachträgliche Aufstockung der zur Verfügung stehenden Fördermittel stattgefunden hat und wenn ja, in welcher Höhe;
3. welche zeitlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, Voraussetzungen, Förderbedingungen und Fördersätze das Sonderprogramm „Barrierefreiheit“ vorsieht;
4. wie viele Förderanträge insgesamt eingegangen sind und auf wie viele Bushaltestellen sich diese Anträge bezogen haben;
5. welche Gemeinden bzw. Straßenbaulastträger Förderanträge, jeweils für welche Anzahl von Bushaltestellen, gestellt haben und wie diese Anträge jeweils beschieden wurden;
6. nach welchen Kriterien die Bewilligung von Fördergeldern aus dem Sonderprogramm „Barrierefreiheit“ erfolgt ist;
7. inwiefern bei der Bewilligung eine regionale Ausgewogenheit der Zuweisung von Fördermitteln gewährleistet wurde und wie sich die bewilligten Fördermittel auf die vier Regierungsbezirke im Land verteilen;

8. ob sie die zur Verfügung gestellten Mittel angesichts der Anzahl bestehender, nicht barrierefrei ausgebauter Bushaltepunkte im Land und der Anzahl der Förderanträge für ausreichend hält und ob eine weitere Mittelaufstockung vorgesehen ist, wenn nein, aus welchem Grund nicht.

04.02.2016

Kurtz, Razavi, Köberle, Kunzmann, Mack,
Meier-Augenstein, Dr. Rapp, Schreiner, Schwehr CDU

Begründung

Der barrierefreie Umbau von Bushaltestellen erleichtert Menschen mit Mobilitätseinschränkungen die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und ist ein wichtiger Baustein zur Gewährleistung der Teilhabe von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen am öffentlichen Leben. Mit diesem Antrag sollen die Maßnahmen der Landesregierung im Rahmen des Sonderprogramms „Barrierefreiheit“ und die Mittelverteilung abgefragt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Februar 2016 Nr. 3-3894.0/1158 nimmt das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Mittel für das Sonderprogramm „Barrierefreiheit“ zur Förderung des barrierefreien Umbaus von Bushaltepunkten in den Jahren 2015/2016 insgesamt zur Verfügung standen;*

Insgesamt standen Mittel in Höhe von 5 Mio. Euro aus der Rücklage für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen zur Verfügung.

- 2. ob eine nachträgliche Aufstockung der zur Verfügung stehenden Fördermittel stattgefunden hat und wenn ja, in welcher Höhe;*

Eine nachträgliche Aufstockung der Fördermittel hat nicht stattgefunden. Das Sonderprogramm Barrierefreiheit 2015/2016 wurde am 15. Dezember 2015 geschlossen, nachdem das Bewilligungsvolumen ausgeschöpft war.

- 3. welche zeitlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, Voraussetzungen, Förderbedingungen und Fördersätze das Sonderprogramm „Barrierefreiheit“ vorsieht;*

Das Land Baden-Württemberg gewährte zum Umbau von bestehenden Bushaltepunkten für den niveaugleichen Einstieg in niederflurige Fahrzeuge des ÖPNV einmalige Zuwendungen. Gefördert wurden die Ausstattung von Bushaltepunkten mit speziellen Bordsteinkanten, die ein engeres Heranfahren des Busses an den Haltepunkt ermöglichen, sowie weitere Hilfen für einen barrierefreien Zugang.

Die Zuwendung wurde im Rahmen der Projektförderung als fester Pauschalbetrag in Höhe von 10.000 € je Bushaltepunkt gewährt. Die Höhe der möglichen Bewilligung wurde auf bis zu 10 Haltepunkte je Antragsteller (100.000 €) begrenzt.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf das als *Anlage 1* beigefügte „Sonderprogramm 2015/2016 zur Förderung von Maßnahmen zum Umbau von Bushaltepunkten vom 22. Mai 2015“ verwiesen.

4. wie viele Förderanträge insgesamt eingegangen sind und auf wie viele Bushaltepunkte sich diese Anträge bezogen haben;

Bis einschließlich 5. Februar 2016 sind insgesamt 116 Förderanträge eingegangen, die sich auf 1.040 Bushaltepunkte bezogen haben. Nach dem 16. Dezember 2015 eingegangene Anträge konnten nicht berücksichtigt werden (vgl. auch Antwort zu Ziff. 2).

5. welche Gemeinden bzw. Straßenbaulastträger Förderanträge, jeweils für welche Anzahl von Bushaltepunkten, gestellt haben und wie diese Anträge jeweils beschieden wurden;

Diese Angaben können der tabellarischen Übersicht entnommen werden, die als *Anlage 2* beigefügt ist.

6. nach welchen Kriterien die Bewilligung von Fördergeldern aus dem Sonderprogramm „Barrierefreiheit“ erfolgt ist;

Die Bewilligung der Fördergelder ist nach der Reihenfolge der Antragseingänge erfolgt.

7. inwiefern bei der Bewilligung eine regionale Ausgewogenheit der Zuweisung von Fördermitteln gewährleistet wurde und wie sich die bewilligten Fördermittel auf die vier Regierungsbezirke im Land verteilen;

Durch die Höchstgrenze an möglichen Bushaltepunkten je Antragsteller (10) konnte gewährleistet werden, dass nicht nur Anträge aus Verdichtungsräumen, sondern auch Anträge aus dem ländlichen Raum Berücksichtigung fanden.

Im Übrigen wird auf die tabellarische Übersicht verwiesen, die dieser Antwort als *Anlage 2* beigefügt ist

8. ob sie die zur Verfügung gestellten Mittel angesichts der Anzahl bestehender, nicht barrierefrei ausgebauter Bushaltepunkte im Land und der Anzahl der Förderanträge für ausreichend hält und ob eine weitere Mittelaufstockung vorgesehen ist, wenn nein, aus welchem Grund nicht.

Das Sonderprogramm Barrierefreiheit 2015/2016 wurde angesichts der Bedeutung des Themas und der großen Anzahl bislang nicht barrierefrei ausgebauter Haltepunkte im Land aufgelegt. Damit ist noch vor der Änderung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) ein Einstieg in das Thema „barrierefreier Umbau von Haltestellen“ gelungen. Das LGVFG in der Fassung vom 10. November 2015 sieht nun den Umbau und die Nachrüstung bestehender verkehrswichtiger Anlagen und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit als eigenständigen Fördertatbestand vor. Er wird zukünftig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Regelförderung des LGVFG bedient. Der Fördermittelbedarf wird in diesem Bereich dauerhaft sehr hoch sein. Allein für die kommenden vier Jahre planen die Verkehrsunternehmen hier Maßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von über 170 Mio. Euro. Aus der gewachsenen Mittelausstattung des LGVFG wird der Bedarf auf Dauer nicht gedeckt werden können.

Hermann
Minister für Verkehr
und Infrastruktur

Anlage 1 zum Sonderprogramm „Barrierefreiheit“**Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Baden-Württemberg****Technische Richtlinie zum Sonderprogramm „Barrierefreiheit“****Technische Anforderungen**

1. Förderfähig ist der Umbau von Bushaltepunkten mit speziellen Busborden, um einen niveaugleichen Einstieg in die eingesetzten niederflurigen Busse (mit Kneelingtechnik) zu erreichen, sowie weiteren Hilfen für einen barrierefreien Zugang.
2. Ein Bushaltepunkt muss als solcher gekennzeichnet sein (Verkehrszeichen). Der Bushaltepunkt ist eine Zugangsstelle des ÖPNV, die von Bussen planmäßig oder zumindest regelmäßig angefahren wird, um Fahrgästen das Zu- und Aussteigen zu ermöglichen. Ein Bushaltepunkt kann dabei Teil einer Bushaltestellenanlage mit mehreren Bushaltepunkten sein.
3. Ein Busbord ist ein Betonprofil, das an Haltepunkten, an denen niederflurige Busse halten, als Randstein verwendet wird. Die einzubauenden Busborde sollen eine angeformte Fahrkante sowie eine dem Reifenquerschnitt angepasste Anfahrfäche aufweisen, sodass eine Spurführung mit Selbstlenkungseffekt ermöglicht wird (Busbord mit angeformtem Schnittgerinne). Hierunter fallen insbesondere Kasseler Busborde, Erfurter Busborde und Stuttgarter Combiborde sowie ihrer Bauart nach vergleichbare und geeignete Busborde.
4. Die überwiegend eingesetzten Niederflurfahrzeuge sollen durch den Einbau von Busborden besonders nah an die Haltepunkte heranfahren und damit eine engere Positionierung des Fahrzeuges am Bordstein erreichen können. Anzustreben ist ein maximaler Abstand in horizontaler (Restspalt) und vertikaler Richtung (Reststufe) von jeweils 5 cm. Dieser Abstand wird als geeignet und technisch realisierbar angesehen.

Dabei müssen Haltestelleninfrastruktur und eingesetzte Fahrzeuge so aufeinander abgestimmt sein, dass Reststufe und Restspalt möglichst minimiert werden, ohne dabei Fahrzeugteile oder die Bordkante zu beschädigen.

5. Der umzubauende Bushaltepunkt soll mit weiteren Hilfen für einen barrierefreien Zugang ausgestattet sein, insbesondere mit Blindenleitlinien. Die Anforderungen der DIN 32984 sowie der DIN 18040 Teil 3 sind zu beachten.

Nicht erforderlich ist, dass die Betonelemente mit Blindenleitlinie parallel entlang des gesamten Haltepunktes gesetzt werden. In jedem Fall soll jedoch die Zuführung zum Einstiegspunkt durch die Blindenleitlinie gewährleistet sein (z.B. durch rechtwinklige Führung der Blindenleitlinie hin zum Einstiegspunkt).

Anlage 2

Regierungs- bezirk	Antragsteller	beantragte Bushalte- punkte	bewilligte Bushalte- punkte	Bewilligungs- volumen
Stuttgart	Aalen	10	10	
	Aichwald	4	4	
	Bad Friedrichshall	3	3	
	Bad Überkingen	2	0	
	Berglen	10	0	
	Beuren	1	0	
	Bietigheim-Bissingen	1	1	
	Birenbach	2	2	
	Bissingen / Teck	2	2	
	Braunsbach	1	1	
	Denkendorf	1	1	
	Ellwangen	1	1	
	Eschenbach	4	4	
	Esslingen	10	10	
	Fellbach	10	0	
	Filderstadt	10	10	
	Frickenhausen	2	2	
	Göppingen	10	10	
	Gruibingen	2	2	
	Gschwend	1	1	
	Hattenhofen	4	4	
	Heidenheim a.d. Brenz	10	10	
	Heilbronn	10	10	
	Heiningen	10	10	
	Herrenberg	10	0	
	Hildrizhausen	1	1	
	Holzgerlingen	8	8	
	Ilshofen	10	0	
	Jettingen	1	0	
	Kernen i. Remstal	8	8	
	Kornal-Münchingen	5	0	
	Künzelsau	10	10	
	Leinfelden-Echterdingen	10	10	
	Leonberg	10	0	
	Lkr. Hohenlohe	10	10	
	Lkr. Ostalb	10	10	
	Lkr. Schwäbisch Hall	10	10	
	Möckmühl	2	2	
	Neuler	1	1	
	Oberkochen	3	3	

Regierungs- bezirk	Antragsteller	beantragte Bushalte- punkte	bewilligte Bushalte- punkte	Bewilligungs- volumen
	Oberriexingen	1	0	
	Obersontheim	9	0	
	Öhringen	10	10	
	Pleidelsheim	2	0	
	Remseck am Neckar	2	2	
	Satteldorf	2	2	
	Schorndorf	10	10	
	Sindelfingen	6	6	
	Stuttgart	10	10	
	Waiblingen	7	0	
	Waldenbuch	1	1	
	Weil im Schönbuch	1	1	
	Winnenden	10	10	
gesamt	53	301	223	2,23 Mio. €
Karlsruhe	Bad Rippoldsau	1	0	
	Baden-Baden	10	7	
	Bretten (Stadt)	1	0	
	Bruchsal	200	10	
	Engelsbrand	9	9	
	Eppelheim	10	10	
	Heidelberg	5	5	
	Hemsbach	10	10	
	Karlsruhe	210	10	
	Ketsch	2	2	
	Malsch	3	3	
	Nagold (Stadt)	10	0	
	Neulußheim	4	4	
	Oftersheim	2	2	
	Pforzheim	14	10	
	Rastatt	8	8	
	Reilingen	4	4	
	St. Leon-Rot	8	8	
	Ubstadt-Weiher	2	0	
	Weinheim	8	8	
	Wiesenbach	5	5	
	Wiesloch	10	10	
gesamt	22	536	125	1,25 Mio. €
Tübingen	Bad Waldsee	2	2	
	Berghülen	2	2	
	Blaustein	3	3	
	Bodelshausen	4	4	
	Dornstadt	8	3	

Regierungs- bezirk	Antragsteller	beantragte Bushalte- punkte	bewilligte Bushalte- punkte	Bewilligungs- volumen
	Ehingen	10	10	
	Eningen u.A.	2	2	
	Grünkraut	2	2	
	Kirchentellinsfurt	2	2	
	Kusterdingen	2	2	
	Laichingen	3	0	
	Mössingen	5	4	
	Ofterdingen	2	2	
	Reutlingen	10	10	
	Rottenburg	10	8	
	Salem	1	0	
	Tübingen	10	10	
	Überlingen	6	6	
	Waldburg	1	1	
	Weidenstetten	1	1	
	Weingarten	2	2	
gesamt	21	88	76	0,76 Mio. €
Freiburg	Aldingen	1	1	
	Bonndorf	4	0	
	Dürbheim	3	3	
	Frittlingen	1	1	
	Häusern	1	1	
	Kehl	10	10	
	Konstanz	10	10	
	Lauchringen	7	7	
	Lkr. Breisgau- Hochschwarzwald	3	0	
	Neuried	3	3	
	Offenburg	10	10	
	Schutterwald	2	2	
	Seelbach	5	5	
	Singen	10	10	
	Stadt Freiburg	10	0	
	Tuttlingen	10	10	
	Umkirch	4	0	
	Villingen-Schwenningen	10	2	
	Waldshut-Tiengen	10	0	
	Wurmlingen	1	1	
gesamt	20	115	76	0,76 Mio. €
landesweit gesamt	116	1040	500	5,00 Mio. €

**Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Baden-Württemberg**

Az.: 3894.0/1158

**Sonderprogramm 2015/2016 zur Förderung von Maßnahmen zum Umbau von
Bushaltepunkten**

vom 22.05.2015

1. Allgemeines

Das Land Baden-Württemberg fördert nach dem Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) den Bau und Ausbau von verkehrswichtigen Anlagen und Einrichtungen, die dem ÖPNV dienen, wenn Belange von Menschen mit Behinderungen und mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt werden und der Bau und Ausbau förderfähiger Vorhaben den Anforderungen der Barrierefreiheit nach § 7 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) entspricht. Im Rahmen des Busprogramms wird zudem ausschließlich die Anschaffung von solchen Standardlinienbussen gefördert, die aufgrund ihrer Bauart (Niederflurigkeit) dazu geeignet sind, mobilitätseingeschränkten Personen die volle Teilhabe am öffentlichen Personennahverkehr zu ermöglichen. Als einen weiteren Schritt beim Abbau von Barrieren sieht das Land die bauliche Anpassung der Bushaltepunkte.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur legt daher, in Anlehnung an die Förderung nach dem LGVFG, ein Sonderprogramm zum Umbau von Bushaltepunkten auf. Im Fokus stehen insbesondere solche Haltepunkte, die in besonderem Maße von mobilitätseingeschränkten Personen genutzt werden.

Zur Durchführung des Sonderinvestitionsprogramms stehen im Landeshaushalt 2015/2016 fünf Millionen Euro zur Verfügung.

2. Gegenstand der Förderung

Das Land Baden-Württemberg gewährt zum Umbau von bestehenden Bushaltepunkten für den niveaugleichen Einstieg in niederflurige Fahrzeuge des ÖPNV einmalige Zuwendungen. Gefördert wird die Ausstattung von Bushaltepunkten mit speziellen Bordsteinkanten, die ein engeres Heranfahren des Busses an den

1

Haltepunkt ermöglichen, sowie weiteren Hilfen für einen barrierefreien Zugang. Technische Anforderungen an die einzubauenden Busborde sowie an die anzubringenden Hilfen für den barrierefreien Zugang sind der technischen Richtlinie in Anlage 1 zu entnehmen.

3. Fördervoraussetzungen

- a. Voraussetzung der Förderung ist, dass
 - das Vorhaben bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
 - der Zuwendungsempfänger für die Maßnahme keine anderweitige Förderung erhält,
 - der umzubauende Haltepunkt ein leichteres An- und Abfahren von niederflurigen Bussen im Linienverkehr und einen niveaugleichen Ein- und Ausstieg ermöglicht und
 - der Einstieg am Haltepunkt durch Anbringen weiterer Hilfen für einen barrierefreien Zugang erleichtert wird.
- b. Eine Zuwendung darf nur für ein Vorhaben bewilligt werden, das vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist (VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO). Die Einleitung eines Vergabeverfahrens nach der VOB bzw. VOL vor der Erteilung eines Zuwendungsbescheides ist förderunschädlich. Ein Rechtsanspruch wird hierdurch nicht begründet.

4. Programmvolumen

Die Abwicklung des Förderprogramms findet im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Fördermittel statt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als fester Pauschalbetrag in Höhe von 10.000 € je Bushaltepunkt gewährt. Die Höhe der möglichen Bewilligung wird zunächst auf bis zu 10 Haltepunkte je Antragsteller (100.000 €) begrenzt.

Soweit nach Ablauf der unter Ziffer 6 c. genannten Antragsfrist die haushaltsmäßig bereitgestellten Fördermittel nicht ausgeschöpft sind, können einem Antrag-

2

steller weitere Fördermittel für den barrierefreien Umbau von Bushaltepunkten gewährt werden, auch wenn er bereits eine Förderung für 10 Bushaltepunkte erhalten hat.

6. Verfahren:

- a. Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsbehörde ist das jeweils zuständige Regierungspräsidium.
- b. Antragsteller und Zuwendungsempfänger können die jeweils zuständigen Straßenbaulastträger nach §§ 43 ff. Straßengesetz (StrG BW) und § 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie beauftragte Verkehrsunternehmen sein.
- c. Förderanträge sind ab 15.06.2015 bis spätestens 31.03.2016 unmittelbar beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen. Soweit die haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel nicht ausgeschöpft werden, können weitere Anträge bis zum 30.06.2016 gestellt werden.

Danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

- d. Übersteigt die Summe der insgesamt beantragten Fördermittel die verfügbaren Haushaltsmittel, werden die Vorhaben nach dem Antragseingang gereiht.
- e. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Maßnahmenbeschreibung,
 - eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist,
 - Darlegung, dass das Vorhaben zur Verwirklichung des Förderzwecks erforderlich und geeignet ist,
 - Übersichtsplan,
 - eine Erklärung über den überwiegenden Einsatz niederfluriger Busse an dem umzubauenden Haltepunkt,
 - eine Erklärung, dass für das Vorhaben keine Zuwendung von einer anderen Stelle des Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt wird oder bewilligt wurde,

3

- f. Die Zuwendung wird nach Mittelabruf durch den Antragsteller von dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium ausbezahlt. Die Auszahlung kann frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgen. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet. Die Zuwendungen dürfen frühestens dann ausgezahlt werden, wenn sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt werden, spätestens jedoch bis zum 30.11.2016.

7. Zweckbindung

Die Bewilligungsstelle kann eine Rückerstattung der gewährten Zuwendungen fordern, wenn innerhalb von zehn Jahren nach Fertigstellung des Vorhabens Änderungen vorgenommen werden, die die Zweckbestimmung des Vorhabens ändern oder aufheben, ohne dass dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist.

8. Beendigung des Programms

Das Sonderprogramm wird geschlossen, wenn das Bewilligungsvolumen ausgeschöpft ist, spätestens jedoch zum 30.11.2016.

9. Erfolgskontrolle/Nachweis der Verwendung

Der Antragsteller hat die Fertigstellung des Bauvorhabens der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Jahres, unaufgefordert einen vereinfachten Verwendungsnachweis zu erbringen, in dem die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung, auch ohne Belege, anhand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar ist (VV zu § 44 LHO Ziff. 5.3.2. i.V.m. Ziff 6.2., 6.6., 6.6.1. AN-Best P).

10. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach dem Staatshaushaltsgesetz und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

11. Inkrafttreten

Dieses Sonderprogramm tritt zum 22.05.2015 in Kraft.